

Durchführungsbestimmungen für die Bezirksligen Münsterland

Spielsaison 2017/2018



Stand : 25.08.2017 (Vers. 1.05)

1. Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint

2. Abkürzungsverzeichnis

- DHB – Deutscher Handballbund e.V., Dortmund
- WHV - Westdeutscher Handball-Verband e.V., Düsseldorf
- HVW – Handballverband Westfalen e.V., Dortmund
- IHR – Internationale Handballregeln, in der für den DHB gültigen Fassung
- SpO – Spielordnung DHB
- WHV ZB SpO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Spielordnung
- RO – Rechtsordnung DHB
- WHV ZB RO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Rechtsordnung
- Erg. WHV – Ergänzende WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb
- KSA – Kreisspruchausschuss

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Es gelten die Satzung des HVW und die Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV in der jeweils aktuellsten Fassung, sowie die Ergänzenden Bestimmungen des WHV zum Spielbetrieb und die Werberichtlinien des WHV.
- 3.2 Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Männer und Frauen. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung geahndet.
- 3.3 Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

4. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

4.1. Spielleitung

Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt für die Bezirksligen bei den spelleitenden Stellen, die von den beiden Kreisvorständen gemeinsam bestimmt wurden. Die Bezirksliga Männer wird vom Kreis Münster geleitet, die Bezirksliga Frauen vom Kreis EUREGIO-Münsterland.

4.2. Anwurfzeiten

In den Bezirksligen gilt an Sonntagen 18.00 Uhr als letztmögliche Anwurfzeit, nur im Ausnahmefall später. An Wochentagen (Montag – Freitag) sollte der Spielbeginn zwischen 18.00 und 20.00 Uhr liegen, an Samstagen zwischen 15:00 und 20.00 Uhr. Die Vereine können auf den Staffeltagen einheitliche Anwurfzeiten für den letzten bzw. die letzten beiden Spieltage der jeweiligen Saison beschließen.

4.3. Hallen

Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Nach Anhörung der spelleitenden Stelle entscheiden die beiden Kreisvorstände über Ausnahmefälle. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles frei gehalten werden.

4.4. Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärts laufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer. Sofern die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage sowohl die Spielernummer als auch die Wiedereintrittszeit für zwei Spieler anzeigt, kann auf die Erstellung der Wiedereintrittskarten verzichtet werden.

4.5. Verwendung der Software SIS

Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm SIS-Handball der Firma Gatecom. Darüber hinaus wird auch der Elektronische Spielbericht der Firma Gatecom eingesetzt. Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen SIS-Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen an die Schiedsrichter. In das SIS-Handballprogramm sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die Adressdaten einzustellen und zu aktualisieren.

4.6. Festspielbestimmungen

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der ab 1. Juli 2016 gültigen DHB-Spielordnung gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt. Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.

4.7. Schiedsrichter

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können. Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

4.8. Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese mindestens dem Kreisligakader angehören. Dieses ist im ESB im Feld Schiedsrichterbericht vor Spielbeginn einzutragen.

Nach den WHV-Bestimmungen ist auf die Gastmannschaft und den Schiedsrichter bis zu 15 Minuten zu warten. Treffen diese noch innerhalb der Wartefrist ein, so ist das Spiel auf jeden Fall durchzuführen.

4.9. Zeitnehmer / Sekretär (Z/S)

Zu den Spielen der Bezirksligen stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version. Zeitnehmer und Sekretäre müssen im Besitz eines gültigen Zeitnehmer-/Sekretär- bzw. Schiedsrichterausweises sein. Der Sekretär hat über die Zusatzbescheinigung für den Elektronischen Spielbericht zu verfügen. Die Schiedsrichter überprüfen dies und notieren Beanstandungen im Schiedsrichterbericht. Hinter dem Namenseintrag ist die Ausweisnummer des Zeitnehmers / Sekretärs einzutragen. Bei Vorlage eines SR-Ausweises ist der Eintrag „SR“ bei gleichzeitiger Überprüfung auf Gültigkeit ausreichend. Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises sowie der Sekretär nicht in Besitz der Zusatzbescheinigung, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden. Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

4.10. Spielaufsicht

Für eine angesetzte Spielaufsicht hat der Heimverein einen Sitzplatz neben Z/S bereitzustellen. Die Kostenregelung einer Spielaufsicht ist von der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

4.11. Spielberichte

4.11.1 elektronischer Spielbericht

- Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend.
- Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 30 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook und Drucker) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten frühestens 24 Stunden vor Spielbeginn auf das Notebook zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen.
- Beide Mannschaften stellen dem Sekretär die Mannschaftsliste mit den aktiven Spielern und Offiziellen ebenfalls 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig, die dieses durch eine digitale Unterschrift (Ergebnispasswort des Vereins) vor dem Spielbeginn in Anwesenheit der Schiedsrichter bestätigen.
- Alle Vereine sind verpflichtet, für ihr Mannschaften im SiS-Vereinsweb Team-Kader anzulegen. Diese sollten zu den einzelnen Spielen maximal 20 Spieler umfassen. Die Namen der Mannschaftsoffiziellen sind ebenfalls zu erfassen.
- Nach dem Spiel hat die digitale Unterschrift zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts durch die beiden Mannschaftsverantwortlichen in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 20 Minuten nach Spielende zu erfolgen.
- Im Falle etwaiger Einsprüche ist der Einspruchsgrund im Elektronischen Spielbericht einzutragen.
- Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt aus dem ESB-Programm versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 20.00 Uhr mit dem Server abzugleichen. Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Spielberichtsformular gemäß Nr. 4.11.2. zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall durch den Heimverein.

4.11.2 Papier-Spielbericht

Sollte kein elektronischer Spielbericht benutzt werden können, sind nur die HWV-Spielberichte im Original zulässig. Die Spielerliste ist in der aufsteigenden Reihenfolge der Rückennummern einzutragen. Ist die Ausweisnummer mit einem „D“, „J“ oder „E“ versehen, ist der Buchstabe mit einzutragen. Die Schiedsrichter kontrollieren die Ausweisnummer inklusive des korrekten Buchstabens in der dafür vorgesehenen Spalte. Der fertig ausgefüllte Spielbericht ist vom Heimverein rechtzeitig für Kontrollen vor Spielbeginn den Schiedsrichtern mit den Spieldaten beider

Mannschaften auszuhändigen. Spielberichte sind spätestens 20 Minuten nach Spielende unaufgefordert in der SR-Kabine von den Vereinen zu unterschreiben. Der Originalspielbericht ist dem zuständigen Staffelleiter zuzustellen, eine Durchschrift erhält der zuständige SR-Wart. Für die Absendung beider Spielberichte noch am Spieltag ist der Heimverein verantwortlich.

4.12. Technische Besprechung

Es findet 30 Minuten vor Spielbeginn in der Umkleidekabine der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Schiedsrichter, Spielaufsicht (sofern angesetzt), die Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine sowie Zeitnehmer, Sekretär und Hallensprecher (falls vorhanden).

Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben, und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“, sofern ein entsprechender Einsatz geplant ist (Regeln 4:7-4:9, § 56 SpO)
- Hinweis auf die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen (nicht verwechselbar mit den Farben der gegnerischen Mannschaft)
- Der Heimverein muss dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf einer möglichen Einlaufprozedur mitteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Vorlage der Spielerlisten und der Spielausweise durch beide Mannschaftsverantwortliche.
- evtl. Nachtragen von Spielern
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit
- Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
- Sitzplätze für passive Spieler
- Hinweise für den Hallensprecher
- Sicherheitsbelange
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechselraumreglements
- Sonstiges

4.13. Spielverlegungen

4.13.1. Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. Abweichungen sind vom Heimverein mind. 21 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle beweispflichtig mitzuteilen. Außerdem sind der zuständige SR-Wart und der zuständige SR-Beobachterwart durch den Heimverein zu informieren.

4.13.2. Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag. Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 21 Tage vorher bei der spielleitenden Stelle zu beantragen. Dieses hat elektronisch im Vereinsweb von SIS zu erfolgen. Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen Termin einzuladen.

4.13.3. Sonstiges

Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können oder sich für befangen halten, geben das Spiel an den zuständigen Ansetzer zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt. Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im SIS vor (die Vereine kontrollieren dies!), erst dann ist die Änderung verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Fristen werden Genehmigungen nur erteilt, wenn die Spielleitung gesichert ist! Mit "21 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint.

4.14. Busbenutzung

Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt. Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

4.15. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34
- die Form in § 37
- die Fristen in §§ 39, 42 und 43
- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu.

Zuständige Rechtsinstanz ist bei der Männerstaffel ist der KSA Münster, bei den Frauen der KSA EUREGIO-Münsterland. Ein Beisitzer ist aus dem jeweils anderen Kreis auszuwählen.

4.16. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten. Er ist auch für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften des Halleneigners verpflichtet. Im Interesse der Spieler sollten die Vereine um einen Sanitätsdienst bei den Spielen bemüht sein; zumindest müssen sie im Bedarfsfall die

beschleunigte Benachrichtigung gewährleisten. Der Heimverein ist weiterhin verpflichtet, eine mindestens 14 Jahre alte geeignete Person als „Wischer“ abzustellen, der für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich ist. Es ist nicht erlaubt, dass sich der „Wischer“ im Bereich der Auswechsellräume und hinter dem Z/S-Tisch aufhält oder eine im Spielbericht eingetragene Person wischt. Über Ausnahmen entscheiden die SR. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.

4.17. Ergebniseingabe/Abgleich

Der Heimverein hat bei Benutzung des elektronischen Spielberichts am Spieltag einen Abgleich mit dem SIS-Server vorzunehmen. Sollte der ESB nicht benutzt worden sein, sind die Ergebnisse innerhalb von 60 Minuten nach Spielschluss im SIS einzugeben.

4.18. Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn im SIS einzugeben; sie sind dann verbindlich. Im Zweifelsfall gem. § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die im SIS angegebene Spielkleidung trägt.

Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen.

4.19. Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenspiele gilt § 43 Abs. 1 SpO, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot bis Freitag nach dem letzten Rundenspieltag statt. Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

4.20. Hallensprecher und Beschallung

Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechsellbänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB geahndet werden. Der Einsatz von Vuvuzelas sowie druckgasbetriebenen Lärminstrumenten ist nicht gestattet und vom Heimverein zu unterbinden.

5. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg / Entscheidungsspiele

5.1. Auf- und Abstiegsregelung

Der Tabellenerste und zweite haben ein Aufstiegsrecht zur Landesliga unabhängig von ihrer Kreiszugehörigkeit. Sie können aber nur aufsteigen, wenn sie auch aufstiegsberechtigt sind. Sollte eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft einen Aufstiegsplatz belegen, steigt die nächstplatzierte berechtigte Mannschaft auf.

5.2. Mannschaftszurückziehungen

Ein Verzicht nach der Saison muss spätestens einen Kalendertag nach dem letzten Rundenspiel beim Staffelleiter vorliegen. Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet eine Mannschaft vor dem Ende der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie zwar auf die Zahl der Absteiger angerechnet, sie geht aber zurück in die nächstniedrigere, von ihrem Verein besetzte Spielklasse. Verzichtet eine Mannschaft nach der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie auf die Zahl der Absteiger angerechnet und erhält das Spielrecht in der nächstniedrigen Spielklasse.

5.3. Auf- und Abstieg Männer und Frauen

Bei einer ungeraden Anzahl Aufsteiger, spielen die entsprechenden Mannschaften aus den Kreisligen diesen Platz in zwei Entscheidungsspielen gemäß § 44 Abs. 1 SpO aus. Das Heimrecht im ersten Spiel wechselt dabei nach jeder ausgetragenen Relegation zwischen den Kreisen. Schiedsrichter zu diesen Spielen sollen nach Möglichkeit nicht aus einem der Kreise kommen, sondern beim HVW angefordert werden.

5.3.1 Männer

Alte Grundzahl	14	14	14	14	14	14	14
+ Absteiger aus LL	0	1	2	3	4	5	6
- Aufsteiger zur LL	2	2	2	2	2	2	2
+ Aufsteiger aus KL	4	3	2	2	2	2	2
- Absteiger zur KL	2	2	2	3	4	5	6
Neue Grundzahl	14	14	14	14	14	14	14

5.3.2 Frauen

Alte Grundzahl	12	12	12	12	12	12	12
+ Absteiger aus LL	0	1	2	3	4	5	6
- Aufsteiger zur LL	2	2	2	2	2	2	2
+ Aufsteiger aus KL	4	3	2	2	2	2	2
- Absteiger zur KL	2	2	2	3	4	5	6
Neue Grundzahl	12	12	12	12	12	12	12

5.4. Besonderheiten

Sollte einer der Kreise nicht genügend Aufsteiger melden können, wird die Anzahl der Absteiger um den sportlich am höchsten platzierten Absteiger verringert. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab. Sollten die angestrebten Mannschaftszahlen damit nicht erreicht werden, geht das Aufstiegsrecht für diese Plätze auf den anderen Kreis über.

6. Wirtschaftliche Bestimmungen

6.1. Spielklassenbeiträge

Die Vereine sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb der Bezirksligen stehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Schiedsrichterkosten, sonstige Forderungen) bei Fälligkeit auszugleichen.

Sollte eine Mannschaft nach der Veröffentlichung der Spielpläne im SIS zurückgezogen werden, entbindet dieser Rückzug den Verein nicht von der Zahlung des Spielklassenbeitrages.

Die Spielklassenbeiträge betragen:

Männer Bezirksliga 400 €

Frauen Bezirksliga 200 €

6.2. Neuansetzung von Spielen

Werden ausgetragene Spiele neu angesetzt, entscheidet die spielleitende Stelle die Einnahme- und Kostenregelung.

6.3. Eintrittspreise

Schiedsrichter und Instanzenmitglieder mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt.

6.4. Schiedsrichter-Kostenerstattungen

Der Heimverein hat den Schiedsrichtern die entstandenen Kosten nach Spielschluss in der Kabine zu erstatten.

Fahrtkosten

Folgende Aufwendungen können vergütet werden:

- Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
- bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,30 € pro gefahrenen Kilometer für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort sowie 0,05 € pro gefahrenen Kilometer für den mitfahrenden Schiedsrichter. Bei Wohnorten außerhalb der beiden Kreise ist mit dem zuständigen SR-Wart eine Regelung zu treffen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass beide Schiedsrichter in einem PKW anreisen. Die Genehmigung zur getrennten Anreise ist vorher beim ansetzenden SR-Wart einzuholen. Gefahrene Kilometer sind im Spielbericht einzutragen.

Die Spielleitungsentschädigung beträgt bei Männern 25 € und bei den Frauen 20 €.

Für Spiele, die in der Woche, Montags bis Freitags, stattfinden, erhält jeder Schiedsrichter einen Wochentagszuschlag in Höhe von 10,- €.

6.5 Sonstiges

Auf Verlangen haben die Schiedsrichter den Heimvereinen Quittungsbelege mit den geforderten Daten auszufüllen und zu unterschreiben. Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

Die Kosten für Schiedsrichter während der gesamten Spielsaison werden je Staffel gepoolt.

Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Vereine, die nach dem ersten Spieltag ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückziehen, verbleiben bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung.

6.6. Gebühren- und Bußgeldkatalog

6.6.1. Gebühren

Spielverlegungen	15.- €
Spielverlegung ab dem 13. Tag vor Spieltermin	30.- €
Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15.- €
Mahngebühr 1. Mahnung	10.- €
Mahngebühr 2. Mahnung	25.- €
Überprüfen einer Spielberechtigung (einschl. Festspielen) je Spiel	15.- €

6.6.2. Geldbußen

Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage 1. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	90.- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage 2. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	90.- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage 3. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	135.- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage an den letzten drei Spieltagen 1. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	180.- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage an den letzten drei Spieltagen 2. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	180.- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage an den letzten drei Spieltagen 3. Vergehen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	270.- €
Ausscheiden aus dem laufenden Spielbetrieb oder Zurückziehen später als einen Tag nach der abgelaufenen Saison bzw. Nichtaufnahme des Spielbetriebes am ersten Spieltag der neuen Saison	WHV-ZB RO zu § 25 (1) Ziff. 14 RO	150.- €
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	Min 200.- €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) a) RO	Min 200.- €
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) a) RO	100.- bis 300.- €
grob unsportliches Verhalten (Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) a) RO	150.- bis 250.- €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	50,- bis 75.-€

mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3. RO	40,- €
unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (z.B. Fehlen von Zeitstrafenständern, auch nicht rechtzeitiges Beheben von Mängeln am Spielfeldaufbau, etc.)	§ 25 (1) 6. RO	20,- €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	30,- €
Nichteinhaltung der Vorgaben zur technischen Besprechung	Nr. 4.12 DB	10,- €
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses bzw. verspäteter Abgleich des Elektronischen Spielberichts	§ 25 (1) 10. RO	10,- €
Fehlender Spielausweis (auch Z/S-Ausweis bzw. Zusatzbescheinigung nach 4.10)	§ 25 (1) 11. RO	5,- €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht bis 30. September	§ 25 (1) 12c. RO	15,- €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht ab 1. Oktober	§ 25 (1) 12c. RO	40,- €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	§ 25 (1) 12a. RO	10,- €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	§ 25 (1) 13. RO	10,- €
Fehlende Rücken- bzw. Brustnummer sowie der Kennzeichnung der Offiziellen mit den Buchstaben A bis D	§ 25 (1) 15. RO	5,- €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	§ 25 (1) 16. RO	50,- €
Mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichtes (z.B. Fehlen der Spielnummer, falsche Spieldaten, Fehlen der Unterschrift des MV auf der Vorderseite, etc.) bei Einsatz Papierspielbericht	§ 25 (1) 17. RO	5,- €
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichts nach Spielende	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	15,- €
Haftmittelbenutzung bei fehlender Erlaubnis	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 25 RO	150,- €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Mangelnder Wischdienst	Nr. 4.16 DB	5,- €

Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden.

7. Zuständigkeiten für die Bezirksligen

	Bezirksliga Männer	Bezirksliga Frauen
Staffelleiter	Eduard Leufgen	Wolfgang Brinkhaus
	Gleiwitzer Straße 29	Uferweg 24
	48157 Münster	48282 Emsdetten
	Telefon: 0251 - 39525282	Tel.: 02572-97084 Mobil: 0172-2091683
	maennerwart@handballkreis-muenster.de	wolfgang.brinkhaus@t-online.de
Aussprechen Ordnungsstrafen	Marcus Rüksenschulte	
	Marienplatz 3	
	48301 Nottuln	
	Tel. 0 25 09 - 99 35 70 Mobil : 01 51 - 21 64 84 54	
	Rueski@t-online.de	
KSA-Vorsizender	Wolfgang Bosse	Jürgen Göckemeyer
	Bahnhofstraße 8	Lindert 18
	48268 Greven	48739 Legden
	Telefon: 02575 - 2142	Tel.: 02566-4993 Tel. dienstlich: 02566-910247 Fax: 02566-934015
	Rechtswart@handballkreis-muenster.de	juergen.goeckemeyer@t-online.de
Schiedsrichteransetzer	Matthias Heke	Matthias Heke
	Erikastraße 18	Erikastraße 18
	48599 Gronau	48599 Gronau
	Tel.: 02562-97212 Mobil: 0170-5866130	Tel.: 02562-97212 Mobil: 0170-5866130
	matze1304@aol.com	matze1304@aol.com
Beobachtungsansetzer	Andreas Averbek	Andreas Averbek
	Schnepfenweg 66	Schnepfenweg 66
	48231 Warendorf	48231 Warendorf
	Telefon: 02582 – 9961780, Mobil: 0151 - 23855551	Telefon: 02582 - 9961780, Mobil: 0151 - 23855551
	schiedsrichterwart@handballkreis-muenster.de	schiedsrichterwart@handballkreis-muenster.de

8. Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch die Vorstände der beiden Kreise auf Vorschlag der Staffelleiter unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Die Vorstände der beiden Kreise und alle übrigen Mitarbeiter wünschen für die Spielsaison 2017/2018 den Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Staffelleiter Männer : Eduard Leufgen

Staffelleiter Frauen : Wolfgang Brinkhaus

Vorsitzender Kreis EUREGIO-Münsterland : Gerd Engbrink

Vorsitzender Kreis Münster : Daniel Hooge